

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler                      Stefan Sandrini  
Stefan Engele  
Martina Malfertheiner            Oskar Malfertheiner  
Stefano Seppi                      Massimo Moser  
Andrea Tinti                        Michael Schieder  
Stephanie Vigl                      Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte                Iwan Gasser  
Thomas Sandrini

## Rundschreiben

Nummer:	93
vom:	2020-09-03
Autor:	Andrea Tinti

An alle Mieter von gewerblichen Immobilien

## Der Bonus für Mieten gewerblicher Immobilien

### 1 Einführung

Zur Bewältigung der wirtschaftlichen und finanziellen Folgen des lang anhaltenden COVID-19-Notstands wurden durch den Gesetzgeber spezifische Unterstützungsmaßnahmen für Familien, Arbeitnehmer und Unternehmen eingeführt. Darunter fallen auch jene, welche die **Ausgaben für Mieten** betreffen und zwar wurden vom Gesetzgeber bereits folgenden Maßnahme vorgesehen:

- a) mit dem so genannten "*Cura Italia*"-Dekret<sup>1</sup> wurde eine Steuergutschrift zugunsten von Unternehmern in Höhe von 60 % der Miete für den Monat März 2020 vorgesehen. Dieser Bonus (der so genannte "Ladenbonus") wurde nur für Immobilien der Katasterkategorie C/1<sup>2</sup> vorgesehen;
- b) mit der so genannten "Neustartverordnung"<sup>3</sup> ist eine **zusätzliche** Steuergutschrift (der so genannten "Bonus für Mieten gewerblicher Immobilien") eingeführt worden, welche die bezahlten Mieten für **gewerblichen Immobilien (also Immobilien nicht für Wohnzwecke)** betrifft; der Anwendungsbereich dieser Begünstigung ist also viel weiter als jener der hier oben unter Punkt a) genannten Begünstigung, denn dieser Bonus
  - wird auch Freiberufler und nicht-gewerblichen Körperschaften anerkannt;
  - ist auch für andere Immobilie, die nicht als Katasterkategorie C/1 eingestuft sind, vorgesehen;
  - betrifft die Mieten die für die Monate **März / April / Mai / Juni**<sup>4</sup> 2020 (April / Mai / Juni/ Juli<sup>5</sup> nur für touristische Beherbergungsbetriebe mit saisonaler Tätigkeit) bezahlt wurden;
  - Voraussetzung ist aber ein Rückgang des Umsatzvolumens im Bezugsmonat (bei gewerblicher Tätigkeit)
    - die im vorigen Punkt genannte Bedingung ist nicht erforderlich:
      - für Subjekte, die ihre Tätigkeit am oder nach dem 1. Januar 2019 aufgenommen haben,

1 gemäß Art. 65, Gesetzesdekret DL Nr. 18/2020

2 siehe unser Rundschreiben Nr. 56 vom 21.4.2020 hierzu

3 gemäß Art. 28, Gesetzesdekret DL Nr. 34/2020, in definitiver Fassung

4 Der Monat "Juni" wurde durch das Gesetzesdekret Nr. 104 vom 14. August 2020 hinzugefügt; genanntes Dekret ist ab 15.8.20 in Kraft getreten, muss aber noch bis zum 13.10.2020 in ein Gesetz umgewandelt werden.

5 Der Monat "Juli" wurde durch das Gesetzesdekret Nr. 104 vom 14. August 2020 hinzugefügt; genanntes Dekret ist ab 15.8.20 in Kraft getreten, muss aber noch bis zum 13.10.2020 in ein Gesetz umgewandelt werden.

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), zertifizierte E-Mail PEC: [winkler-sandrini@legalmail.it](mailto:winkler-sandrini@legalmail.it)

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

- sowie für Subjekte, mit operativem Sitz in von Katastrophen betroffenen Gemeinden, deren Notstand am 31. Januar 2020 noch bestand (z.B. alle Gemeinden in den Autonomen Provinzen Bozen und Trient).

Mit diesem Rundschreiben behandeln wir die unter Punkt b) ("**Bonus für Mieten gewerblicher Immobilien**") angeführte Begünstigung, da der sogenannte "Ladenbonus" bereits im vorherigen Rundschreiben<sup>6</sup> behandelt wurde.

## 2 Begünstigte Subjekte

Der Bonus für Mieten gewerblicher Immobilien steht folgenden Subjekten zu:

- Unternehmer<sup>7</sup>
- Freiberufler
- nicht-gewerbliche Körperschaften<sup>8</sup>, einschließlich Körperschaften des Dritten Sektors - ETS und zivilrechtlich anerkannte religiöse Einrichtungen

**Nicht zu den Subjekten**, die in den Genuss des Bonus kommen können, gehören Subjekte welche die Hotel- oder Agritourismustätigkeit oder die freiberufliche Tätigkeit **nur gelegentlich** ausüben.

Für Subjekte der **Hotel-Branche, Thermalbäder**<sup>9</sup> oder für **Agritourismusbetriebe** und steht der Bonus unabhängig davon ab, ob die Schwelle (siehe Punkt 3 dieses Rundschreibens hier unten) an Erlöse/Einnahmen 2019 eingehalten wird oder nicht. Dies betrifft folgende Subjekte die in den Abschnitt 55 der Tabelle Ateco 2007 fallen:

Kodex	Beschreibung Tätigkeit
55.10.00	Hotels - Bereitstellung von Kurzzeitunterkünften in: Hotels, Ferienanlagen, Motels, Aparthotel (Hotel&Residenz), Pensionen, für die Durchführung von Konferenzen ausgestattete Hotels (einschließlich derjenigen mit gemischter Unterbringung und der Bereitstellung von Mahlzeiten und Getränken)
55.20.10	Feriedörfer
55.20.20	Jugendherbergen
55.20.30	Berghütten- einschließlich derjenigen mit gemischter Tätigkeit der Unterkunftsvermittlung und Essen und Trinken
55.20.40	Meeres- und Bergkolonien
55.20.50	Zimmervermietung für Kurzaufenthalte, Ferienhäuser und -wohnungen, Bed & Breakfast, Residence, Urlaub auf dem Bauernhof
55.20.51	Zimmervermietung für Kurzaufenthalte, Ferienhäuser

6 Siehe unser Rundschreiben Nr. 56 vom 21.4.2020

7 Wie im Rundschreiben 14/E vom 6.6.2020 der Agentur der Einnahmen angegeben, gehören zu den Begünstigten: Einzelunternehmer (einschließlich Pauschalsteuerzahler) / OHG / einfache Komanditges. "unabhängig von der gewählten Buchhaltungsform"; AG/ Komand. Auf Aktien / GmbH / Genossenschaften / Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sowie die in der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 genannten Europäischen Gesellschaften mit Wohnsitz in Italien; in Italien ansässige **öffentliche**/private Körperschaften verschieden von Gesellschaften/Trusts, die in Italien ansässig sind und deren ausschließlicher/hauptsächlicher Zweck die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten ist; Betriebsstätten von nicht in Italien ansässigen Gesellschaften/ Körperschaften (gemäß Art. 73, Absatz 1, Buchstabe d, TUIR); Freiberufler/und Freiberufler-Sozietäten (gemäß Art. 5, Absatz 3, Buchstabe c, TUIR); Unternehmer / Landwirtschaftsunternehmen, "unabhängig davon, ob sie die Einkommen auf Katasterbasisbesteuern oder ob sie Unternehmenseinkünfte besteuern"

8 Wie im Rundschreiben 14/E des Agentur der Einnahmen vom 6.6.2020 präzisiert, können **nicht-gewerbliche Körperschaften** die Steuergutschrift auch dann in Anspruch nehmen, wenn diese nicht vorwiegend gewerbliche Tätigkeiten, neben der institutionellen Tätigkeit, ausüben (die Steuergutschrift kann auch nur für die ausschließlich institutionellen gehaltenen Immobilien d.h. für die institutionelle Tätigkeit in Anspruch genommen werden). Wie bereits von der Agentur selbst im Rundschreiben Nr. 9/E vom 13.4.2020 präzisiert, ist die Begünstigung auch für alle Einrichtungen und Körperschaften vorgesehen, die nicht vorwiegend/ausschließlich eine wirtschaftliche Tätigkeit gemäß den Kriterien, die im Art. 55 TUIR verankert sind, ausüben.

9 Die Ausdehnung auf „Thermalbäder“ wurde durch das Gesetzesdekret Nr. 104 vom 14. August 2020 hinzugefügt; genanntes Dekret ist ab 15.8.20 in Kraft getreten, muss aber noch bis zum 13.10.2020 in ein Gesetz umgewandelt werden.

	und -wohnungen, Bed & Breakfast, Residence - Bereitstellung von Kurzzeitunterkünften in: Chalets, Hütten und Wohnungen oder Ferienbungalow -Häuschen ohne Reinigungsdienste
55.20.52	Urlaub auf dem Bauernhof

Für die Bestimmung der Ausübung der Tätigkeit des Agritourismus wird auf Gesetz Nr. 96/2006<sup>10</sup> und die entsprechenden regionalen Verordnungen verwiesen. Es sei darauf hingewiesen, dass die s.g. **Saisons-betriebe** (Hotels oder Agritourismusbetriebe) auch auf den Bonus Anrecht<sup>11</sup> haben.

### 3 Allgemeine Voraussetzungen

Der Bonus steht Subjekten zu die:

- a) im Jahr 2019 **Erlöse und Einnahmen von nicht mehr als 5 Millionen Euro**<sup>12</sup> (diese Bedingung gilt nicht für Hotels, Thermalbäder und Agritourismusbetriebe) und
- b) eine **Abnahme** des Umsatzes und der Tageseinnahmen von mindestens **50%** im Vergleich zum gleichen Monat im Jahr 2019 (diese Bedingung gilt nicht für die institutionelle Tätigkeit von nicht-gewerblichen Körperschaften) für die Monate **März / April / Mai / Juni 2020** (April / Mai / Juni / Juli nur für touristische Beherbergungsbetriebe mit saisonaler Tätigkeit)

erwirtschaftet haben.

Selbst wenn die unter Buchstabe b) genannte Bedingung nicht erfüllt ist, wird die Steuergutschrift gewährt an

- Subjekte, die ihre Tätigkeit am ab dem 1. Januar 2019 aufgenommen haben,
- sowie für Subjekte, mit operativem Sitz in von Katastrophen betroffenen Gemeinden, deren Notstand am 31. Januar 2020 noch bestand (z.B. alle Gemeinden in den Autonomen Provinzen Bozen und Trient).

Genannte Bedingungen schließen den Bonus jedoch für Subjekte aus, die ihre Geschäftstätigkeit am oder nach dem 1.6.20219 aufgenommen haben, da sie in den vorgenannten Monaten des Jahres 2019 **keinen** Umsatz erzielt haben, der als Grundlage für den Umsatzrückgang herangezogen werden kann.

Zur Überprüfung des Umsatzrückgangs<sup>13</sup>

- sind die in den Monaten März / April / Mai / Juni **durchgeführten** und in Rechnung gestellten bzw. bescheinigten Lieferungen und Leistungen zu berücksichtigen, die also in der MwSt.Abrechnung folgender Monate eingeflossen sind<sup>14</sup>:
  - x März 2019 (im Vergleich zu März 2020);
  - x April 2019 (im Vergleich zu April 2020);
  - x Mai 2019 (im Vergleich zu Mai 2020);
  - x Juni 2019 (im Vergleich zu Juni 2020);
einschließlich der Einnahmen, für die in den oben genannten Monaten durchgeführten Lieferungen und Leistungen, die für Mehrwertsteuerzwecke nicht relevant sind;
- das **Bezugsdatum** hierfür ist das Datum, an dem die **Lieferung durchgeführt bzw. Leistung erbracht wurde**, ausschlaggebend d.h:
  - bei Sofortrechnungen und Tageseinnahmen gilt das Rechnungsdatum bzw. das Da-

10 Art. 2, Absatz 1, Gesetz Nr. 96/2006

11 In diesem Fall ist auf die Miete für den Monat April - Mai - Juni - Juli 2020 Bezug zu nehmen

12 Die oben erwähnte Grenze der Erlöse/Einnahmen für 2019 muss nach den Regeln zur Ermittlung des Einkommens durch die Begünstigten festgelegt werden. Siehe hierzu eventuell auch Rundschreiben Nr. 14/E vom 6.6.2020 der Agentur der Einnahmen

13 Die Agentur erinnert mit dem Rundschreiben Nr. 14/E vom 6.6.2020 an das, was im Rundschreiben Nr. 9/E vom 13.4.2020 klargestellt wurde

14 die Verringerung des Umsatzes und der Tageseinnahmen muss Monat für Monat überprüft werden, und daher kann der Steuerbonus auch nur für einen der vorgesehenen Monate zustehen

- tum der Tageseinnahmen
- bei der aufgeschobenen Rechnungen gilt das Datum des Transportdokuments DDT bzw. der gleichwertigen Dokumente, auf die in der Rechnung verwiesen wird.

Zum Beispiel, um den Umsatz für die Monate März 2020 und 2019 zu berechnen

- sind die aufgeschobenen Rechnungen, die im März (bis zum 15. Tag) ausgestellt wurden und sich auf Leistungen beziehen, die im Februar 2020 und 2019 erbracht wurden, **auszuschließen**;
- sind die aufgeschobenen Rechnungen für März 2020 und 2019, die bis zum 15.4.2020 bzw. 15.4.2019 ausgestellt wurden, **einzubeziehen**.

### 3.1 Besondere Bedingungen in den Gemeinden Südtirols und des Trentino

Nach den außergewöhnlichen Wetterereignissen vom 29. und 30. Oktober 2018 (Vaia) wurden die gesamten Gebiete der Autonomen Provinzen Bozen und Trient zum **Ausnahmestand** erklärt. Dieser Ausnahmestand wurde durch einen Beschluss des ital. Ministerrats vom 21. November 2019 um weitere 12 Monate verlängert und war daher am 31. Januar 2020, als der Ausnahmestand für COVID-19<sup>15</sup> ausgerufen wurde, noch immer in Kraft.

Demzufolge gilt für Subjekte die zum Zeitpunkt des Eintritts der Katastrophe und zum 31. Januar 2020 ihren Steuerwohnsitz oder ihren operativen Sitz auf dem Gebiet der Gemeinden der beiden Provinzen hatten, dass die Steuergutschrift **auch dann zusteht, wenn die Bedingung bezüglich der Abnahme des Umsatzes und der Tageseinnahmen nicht erfüllt ist**.

Die einzige zu überprüfende Bedingung ist daher nur diejenige, die sich auf die **Erlöse und Einnahmen** 2019 bezieht, die **5 Millionen** Euro nicht überschreiten dürfen (diese Bedingung gilt nicht für Hotels, Thermalbäder und Agriturismoetriebe).

## 4 Berechnung des Bonus

Der Bonus beträgt

- **60 %** der monatlichen Mieten oder Leasingraten oder Konzessionsgebühren von gewerblich genutzten Immobilien, d.h. Immobilien die für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (industrielle, Handels- oder handwerkliche, landwirtschaftliche, touristische oder freiberufliche Tätigkeit) genutzt werden;
- **30%** bei komplexen Dienstleistungsverträgen oder Betriebspachtverträgen<sup>16</sup>, die mindestens eine gewerblich Immobilie für die Ausübung der Tätigkeit betreffen.

Was die "Leasing"-Verträge betrifft, so beschränkt die Agentur der Einnahmen<sup>17</sup> den Bonus nur auf die sogenannten "**operativen**" **Leasing-Verträge**<sup>18</sup> und nicht auf die "Finanzierungs-Leasing-Verträge" (mit Eigentumsübertragung)<sup>19</sup>.

Der Bonus wird auf die **Zahlungen** für Mieten /Leasingraten / Konzessionsgebühren berechnet, die im Jahr 2020 für die Monate **März/April/Mai/Juni** (bzw. der Monate **April / Mai / Juni, Juli** wenn es sich um touristische Beherbergungsbetriebe mit ausschließlich **saisonalen Tätigkeit** handelt), geleistet wurden. Dies unter die bereits im Punkt 3 erläuterten Voraussetzungen.

Für Immobilien, die von **Freiberuflern** angemietet aber auch privat genutzt werden, wird der Bonus in Höhe von 50% der Miete gewährt. Zu diesem Zweck ist es notwendig, dass der Frei-

<sup>15</sup> Verordnungen des Präsidenten der Autonomen Provinz Bozen vom 11/08/2020 und des Präsidenten der Autonomen Provinz Trient vom 05/08/2020

<sup>16</sup> z.B. Immobilien im Zusammenhang mit Immobilienkomplexen mit einheitlicher Bestimmung (Feriendörfer / Sportzentren / Einkaufszentren) oder sogenannte "*Coworking*"-Verträge. Siehe auch Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 6.6.2020

<sup>17</sup> Rundschreiben 14/E vom 6.6.2020, Seite 9

<sup>18</sup> d.h. der Vertrag mit der "gleichen wirtschaftlichen Funktion wie der "typische" Mietvertrag

<sup>19</sup> Vertrag das einem Kaufvertrag mit Finanzierung entspricht und der Mieter die alle Risiken des angemieteten Vermögensgutes trägt.

berufler nicht über eine weitere Immobilie zur ausschließlichen Ausübung seiner Tätigkeit in derselben Gemeinde besitzt.

#### 4.1 Nicht gewerbliche Körperschaften

In Bezug auf nicht-gewerbliche Körperschaften kann der Bonus auch für Immobilien verwendet werden, die angemietet<sup>20</sup> und für die Ausübung der eigenen **institutionellen Tätigkeit** (wie diese in der Gründungsurkunde bzw. in den Satzungen vorgesehen ist) genutzt werden, sofern es sich dabei nicht um Wohnimmobilien bzw. nicht für Wohnzwecke verwendete Immobilien handelt.

Für den Fall, dass die nicht-gewerbliche Körperschaft in demselben Gebäude auch gewerbliche Tätigkeiten ausübt, wird der Bonus **im Verhältnis** zur Miete für die beiden Bereiche (**institutionell und gewerblich**) und in Übereinstimmung mit den verschiedenen in der Bestimmung festgelegten Anforderungen gewährt (bereits hier oben im Punkt 3 beschrieben). Hinsichtlich der Miete, die nur für den Teil gezahlt wird, der sich ausschließlich auf die **gewerbliche Tätigkeit** der Körperschaft bezieht, muss die nicht gewerbliche Körperschaft demnach nachweisen, dass sie im Jahr 2019 Erlöse/Einnahmen von nicht mehr als 5 Millionen Euro erwirtschaftet hat und dass sie im Vergleich zum gleichen Monat des Jahres 2019 einen Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent erwirtschaftet hat.

Demnach ist für den Fall, dass die für die institutionelle Tätigkeit gemietete Immobilie auch für eine gewerbliche Tätigkeit genutzt wird und ein **einzigster Vertrag** hierfür abgeschlossen wurde, erforderlich den "Anteil der Miete" zu ermitteln, der für die für die gewerbliche Tätigkeit genutzten Räumlichkeiten<sup>21</sup> gezahlt wurde, da nur für diesen Anteil die vom Gesetz auferlegten Beschränkungen<sup>22</sup> eingehalten werden müssen.

Wenn die nichtgewerbliche Körperschaft schließlich im Gebäude, das **ausschließlich für institutionelle Zwecke** genutzt wird, keine gewerbliche Tätigkeit ausübt, ist die vorgenannte Überprüfung des Rückgangs der Einnahmen um mindestens 50 Prozent im Vergleich zum gleichen Monat des Jahres 2019 für den Erhalt des Bonus **nicht** erforderlich (wobei hingegen genannte Einnahmen die Grenze der 5 Millionen Euro nicht überschreiten dürfen)<sup>23</sup>.

## 5 Verwendung des Steuerguthabens

Der Bonus kann wie folgt in Anspruch genommen werden<sup>24</sup>:

- in der **Einkommenssteuererklärung REDDITI 2021**, für Einkommen des Jahr 2020, unter Angabe der entsprechenden Daten im Abschnitt RU;
- durch Verrechnung im Mod. F24, nach der Zahlung der Mieten, wobei der Steuer schlüssle **6920 "Steuergutschrift für Mieten, Leasing, Konzessionen oder Pachtverträge - Artikel 28 der Gesetzesverordnung Nr. 34 vom 19. Mai 2020"** Verwendung findet. Als "Bezugsjahr" ist das Jahr, für das die Steuergutschrift anerkannt wird (2020) anzugeben.

Der Bonus ist steuerfrei (IRPEF / IRES / IRAP) und hat keinen Einfluss auf die Zinsschranke<sup>25</sup>. Die üblichen Verrechnungsgrenzen für Steuerguthaben gelten hier nicht<sup>26</sup>.

20 d.h. aufgrund eines Miet-, Leasing- oder der Konzessionsvertrag der Immobilien

21 Dieser Anteil muss nach objektiven Kriterien ermittelt werden (Zuteilungskriterien, die in der internen Buchhaltung verwendet werden, um die Kosten/Einnahmen den beiden Aktivitäten zuzuweisen bzw. andere objektive und durch die Finanzverwaltung überprüfbare Kriterien);

22 d.h. die Einhaltung der Obergrenze von 5 Millionen Euro für die Erlöse/Einnahmen im Jahr 2019 und die Abnahme der Umsatzes/Erlöse im Bezugsmonat,

23 Siehe Rundschreiben der Ag. der Einnahmen Nr. 14/E vom 6. Juni 2020 auf Seite 11

24 Absatz 6 des oben genannten Art. 28 Gesetzesdekret DL Nr. 34/2020,

25 gemäß Artikel 61 und 109, Absatz 5, TUIR (Einheitstext zu den Einkommenssteuern);

26 700.000 € pro Jahr für die Verrechnungen der Guthaben, gemäß Art. 34, Gesetz Nr. 388/2000 (erhöht auf 1.000.000 €, für 2020, durch Art. 147, DL Nr. 34/2020); 250.000 € pro Jahr für Guthaben die im Quader RU der Einkommenssteuererklärung anzugeben sind, gemäß

Der gegenständliche Bonus kann nicht mit dem so genannten "Ladenbonus"<sup>27</sup> mit Bezug auf dieselben Ausgaben (März-Miete) kumuliert werden.

## 6 Abtretung der Steuergutschrift

Im Zeitraum 19.5.2020 - 31.12.2021 können sich die Begünstigten der gegenständlichen und eingangs erwähnten Steuergutschriften anstelle der direkten Nutzung, für die (auch teilweise) Abtretung derselben an andere Subjekte (einschließlich Kreditinstitute / Finanzintermediäre)<sup>28</sup> entscheiden. Die Vereinbarung zur Übertragung des Guthabens sollte schriftlich (auch in Form eines Schriftwechsels) erfolgen.

Der Mieter kann die Steuergutschrift auch dem Vermieter durch Zahlung der Miete übertragen<sup>29</sup>. In diesem Fall:

- gilt die Zahlung der Miete als erfolgt, sobald die Abtretung wirksam wird;
- ist der Mieter verpflichtet, die Differenz zwischen der fälligen Miete und dem fälligen Mietzins zu zahlen.

Kürzlich hat die Agentur der Einnahmen<sup>30</sup> die Durchführungsbestimmungen für die Abtretung der oben genannten Steuergutschriften (den sog. "Ladenbonus" und den sog. "Bonus für Mieten gewerblicher Immobilien") festgelegt und den Meldevordruck genehmigt, das die Begünstigten des Bonus verwenden müssen, um die Abtretung desselben im Zeitraum 13.7.2020 - 31.12.2021<sup>31</sup> der Agentur der Einnahmen mitzuteilen. Die betreffende Meldung muss an dieselbe Agentur unter ausschließlicher Verwendung des Webdienstes im reservierten Bereich der Agentur der Einnahmen übermittelt werden. Die Modalitäten der Übermittlung über einen beauftragten Vermittler müssen noch durch eine weitere Verordnung festgelegt werden.

Der **Abtretungsempfänger** des Guthabens kann den Bonus auch durch den Vordruck F24 verrechnen. In diesem Fall kann der im Jahr nicht genutzte Teil des Guthabens nicht zurückgefordert bzw. weiter abgetreten werden, wenn dies über dem Jahr hinaus geschieht, in dem die Abtretung des Guthabens gemeldet wurde<sup>32</sup>. Die Agentur der Einnahmen hat mit Erlass<sup>33</sup>, auch die Steuerschlüssel für die genannte Verrechnung Mittels Vordruck F24 festgelegt<sup>34</sup>:

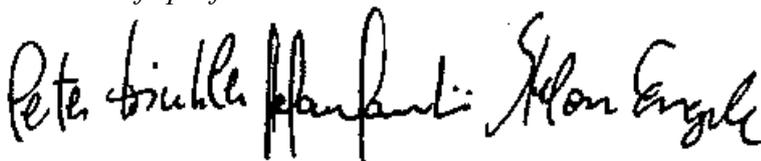
- "6930" für die Verrechnung durch den Abtretungsempfänger des sog. „Ladenbonus“;
- "6931" für die Verrechnung durch den Abtretungsempfänger des "Bonus für Mieten gewerblicher Immobilien".

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



Art. 1, Absatz 53, Gesetz Nr. 244/2007

27 Gemäß Art. 65, Gesetzesdekret DL Nr. 18/2020 – siehe auch unser Rundschreiben Nr. 56/2020

28 Art. 122, Gesetzesdekret DL Nr. 34/2020

29 Rundschreiben Nr. 14/E vom 6.6.2020 und Absatz 1 Art. 122, Gesetzesdekret DL Nr. 34/2020,

30 Mit Verordnung vom 1.7.2020

31 Siehe den Link zur Web-Seite der Agentur: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/provvedimento-del-1-luglio-2020>

32 Absatz 3, Art. 122, Gesetzesdekret DL Nr. 34/2020

33 Erlass Nr. 9/E vom 13.7.2020

34 Art. 122, Gesetzesdekret DL Nr. 34/2020